

# GEMEINDE MÖNTHAL

---

## Feuerwehrreglement der Gemeinde Mönthal

Der Gemeinderat Mönthal, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes, beschliesst:

### A. Rekrutierung und Einteilung

- Rekrutierung §1  
Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.
- Freiwilliger Feuerwehrdienst §2  
Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgelegt.
- Vertrauensarzt bzw. -ärztin §3  
Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

### B. Organisation der Feuerwehr

- Feuerwehrkommission §4  
1 Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission, bestehend aus Feuerwerkkommandant bzw. Feuerwehkkommandantin; ein Mitglied des Gemeinderates; Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin und einem bis fünf weitere Mitglieder (z.B. Offiziere bzw. Offizierin, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft).  
Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. In der Regel ist dies der Feuerwehkkommandant bzw. Feuerwehkkommandantin.
- 2 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, selbst.

## C. Löscheinrichtungen

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

### §5

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## D. Ausrüstung

Ausrüstung

### §6

1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

## E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

Ausbildung

### §7

1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Übungsdienst

### §8

1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4 Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

Branddienst,  
Einsatzpläne

### §9

1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

## F. Kontrollwesen

Kontrollführung

### §10

1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

2 Die Erfassung der Einsatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

Dienstbüchlein

### §11

1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

2 Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Kommandowechsel

### §12

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## G. Versicherung

Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

### §13

1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Eine zusätzliche Versicherung wurde bei der Elvia abgeschlossen.

2 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

## H. Ordnungsbussen

Bussen §14  
Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Uebungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Uebungssold.

## I. Schlussbestimmungen

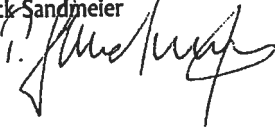
Inkrafttreten, Aufhebung §15  
bisherigen Rechts Dieses Feuerwehrrglement ersetzt dasjenige vom 15. Januar 1974 und tritt mit der Genehmigung durch das Amt in Kraft.

5237 Mönthal, den 7. Dezember 1998

GEMEINDERAT MÖNTHAL  
Der Gemeindeammann  
Adolf Meier



Der Gemeindeschreiber  
Patrick Sandmeier



Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt Aarau am 15. DEZ. 1998

Der Direktor  
Dr. Rolf Eichenberger 